



P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die kantonalen Grundbuchinspektorate  
und Grundbuchämter  
An weitere Adressaten

Unser Zeichen: SCHM  
Bern, den 20. September 2010

## **Anhörung zum Entwurf der totalrevidierten Grundbuchverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 11. Dezember 2009 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht; BBI 2009, S. 8779 ff.) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 1. April 2010 unbenützt abgelaufen. Es ist vorgesehen, das neue Recht auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Die Teilrevision des Immobiliarsachenrechts war Anlass, auch die Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (Grundbuchverordnung, GBV; SR 211.432.1) umfassend zu revidieren.

Die Systematik der neuen Grundbuchverordnung lehnt sich an diejenige der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411) an. Eine klare Gliederung des Entwurfs und Sachüberschriften zu allen Artikeln sollen die Übersicht erleichtern. Inhaltlich ist der Entwurf auf die Grundbuchführung mittels Informatik ausgerichtet. Da diese das Papiergrundbuch noch nicht überall vollständig abgelöst hat, werden einige für die Papiergrundbuchführung wichtige Bestimmungen beibehalten. Sodann enthält der Entwurf bereits die nötigen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern. Auswirkungen auf die neue Grundbuchverordnung hat besonders die Teilrevision des Immobiliarsachenrechts, namentlich die Einführung des Register-Schuldbriefs, aber auch die Ausdehnung der Beurkundungspflicht für Dienstbarkeiten und Pfandrechte sowie die neue Regelung über die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen.

Ergänzt wird die Grundbuchverordnung durch eine Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung, welche die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 55a SchIT ZGB enthält. Der entsprechende Entwurf ist Gegenstand einer separaten Anhörung.

Betreffend den Entwurf der totalrevidierten Grundbuchverordnung wurden in einer ersten Etappe vom 7.–9. Juni 2010 bereits Diskussionsveranstaltungen mit Praktikern der Grundbuchführung durchgeführt, und zwar als gemeinsamer Anlass des Bundesamtes für Justiz und des Verbands Schweizerischer Grundbuchverwalter.

In einer zweiten Etappe möchten wir Ihnen die Gelegenheit geben, sich zu der totalrevidierten Grundbuchverordnung im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu äussern. In der Beilage erhalten Sie den entsprechenden Entwurf. Weitere Exemplare können Sie über Internet (Homepage des Bundesamts für Justiz >Themen >Wirtschaft >Gesetzgebung >Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts) beziehen.

Wir ersuchen Sie, Ihre allfällige Stellungnahme

**bis 30. November 2010**

dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (Bundesrain 20, 3003 Bern, E-Mail: [egba@bj.admin.ch](mailto:egba@bj.admin.ch)) zukommen zu lassen.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR GRUNDBUCH- UND BODENRECHT

Hermann Schmid  
Stellvertretender Leiter

Beilage:

- Entwurf der totalrevidierten Grundbuchverordnung

Geht an:

- Grundbuchinspektorate ZH, BE, LU, SZ, SO, BL, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE
- Grundbuchaufsichtsbehörde des Kantons Freiburg
- Grundbuchämter der Kantone UR, OW, NW, GL, ZG, BS, SH, AI, GE, JU
- Weitere Adressaten (Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter, Konferenz der kantonalen Vermessungsämter, Schweizerischer Notarenverband, N+W Informatik GmbH, Bedag Informatik, IBM Schweiz)